



## **Sachverhalt:**

Auf die Sitzungsvorlage Nr. X/115 wird verwiesen.

Die Verwaltung wurde vom Rat in seiner Sitzung am 27.05.2021 beauftragt, die Übersichtspläne der einzelnen Ortsteile zur Kategorisierung von innerörtlichen Straßen und das Straßenverzeichnis der Innerortsstraßen im Gemeindegebiet mit der Zuordnung zu einer Straßenart (Straßentyp) auf den aktuellen Stand zu bringen.

Folgende Kategorien wurden festgelegt:

**Kategorie 1 (rot)** = Hauptverkehrsstraßen

**Kategorie 2 (orange)** = Haupterschließungsstraßen

**Kategorie 3 (blau)** = Anliegerstraßen.

Diese Kategorien entsprechen der Unterscheidung in § 4 Abs. 3 der Straßenbaubeitragsatzung:

### 1. Anliegerstraßen:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

### 2. Haupterschließungsstraßen:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind,

### 3. Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,

### 4. Hauptgeschäftsstraßen: (wird nur vollständigshalber aufgeführt)

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt, Die Straßenklassifizierung hat demnach Auswirkungen auf die Höhe des Anteils der umlagefähigen Investitionskosten, den die Beitragspflichtigen zu tragen haben.

Diese konkrete Einstufung der Straßen und Wege in Kategorien wurde von der Verwaltung erarbeitet. Insbesondere wurde aufgrund geltender Urteile die Unterscheidung der Straßentypen Anliegerstraßen und Haupterschließungsstraßen nochmals intensiv geprüft.

Anliegerstraßen sind demnach Straßen, die nicht allein den Verkehr der Anlieger selbst, sondern auch den allgemeine Verkehr, der zu den in Anspruch genommenen Grundstücken hinführt, aufnehmen (VG Schleswig, U. v. 05.12.2012 – 9A 94/10 -, juris.). Ausreichend ist demnach, dass der Verkehr entweder sein Ziel oder seinen Ausgangspunkt an der betreffenden Straße hat (OVG Schleswig, B. v. 16.01.2009 – 2 MB 29/98 -).

Demgegenüber haben Haupterschließungsstraßen auch die Funktion, den Verkehr der an sie angebundenen reinen Erschließungsstraßen aufzunehmen und ihn den Hauptverkehrsstraßen zuzuführen. Diese Sammlungsfunktion steht dabei gegenüber der reinen Erschließungsfunktion im Vordergrund (Urt. Der Kammer v. 06.10.2012 – 59/09 -, n.v.; Habermann a.a.O. Rn. 388).

